

Satzung

Des Reit-, Zucht- und Fahrvereins Stadthagen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit-, Zucht- und Fahrverein Stadthagen und Umgebung e. V.“, hat seinen Sitz in Stadthagen und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e. V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist die Förderung des Reitsports und die Ausbildung von Reitern und Pferden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Reit-, Dressur- und Springunterricht,
- b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- c) die Berechtigung aller Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
- d) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- e) die Durchführung von Sportveranstaltungen (Reitturniere).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschal) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und darf die Grenzen des § 26a EStG nicht überschreiten.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt, der nur möglich ist nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde möglich ist, nur durch den Vorstand ausgesprochen werden kann und begründet werden muss.

§ 5

Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dafür können vom Vorstand Gebühren festgesetzt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen pünktlich zu bezahlen,
den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und drei bis sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (auf drei Jahre).

Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll

der Stellvertreter nur den Verein vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. eine gute Ausbildung der Mitglieder – insbesondere der Jugend zu gewährleisten,
2. den Ausbau und die Erhaltung der Vereinsanlagen zu leiten,
3. das Vermögen des Vereins zu verwalten,
4. sportliche Veranstaltungen durchzuführen,
5. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
die Wahl des Vorstandes,
die Entgegennahme des Geschäftsbericht und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind Kreis-, Bezirks-, und Landesreiterverband einzulassen.
4. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Kassenführer

Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenführer gewählt. Der Kassenführer ist – vom Vorstand beauftragt – verantwortlich für den ordentlichen und satzungsgemäßen Ablauf aller finanziellen Vorgänge im Vereinsbetrieb. Dem Kassenführer obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Rechnungs- und Kassenwesens und er gibt den jährlichen Geschäftsbericht.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Rechnungswesen und der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch drei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Aufwendungen für den Verein können erstattet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die zwei Vorsitzenden und der Kassensführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Stadthagen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt anstelle der Satzung vom auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.